

## Rufausnutzung der RAL-Gütesicherung unzulässig

Die Werbung eines Unternehmens, dass seine Erzeugnisse oder Leistungen nach den Kriterien der RAL-Gütesicherung untersucht oder untersuchen lässt, dabei aber nicht Mitglied der Gütegemeinschaft ist, ist unzulässig.

Zu diesem Urteil kommt das Oberlandesgericht Koblenz in seiner Entscheidung vom 13.04.2016 (AZ: 9 U 1240/15). Im vorliegenden Fall hatte die Gütegemeinschaft 'Sachgemäße Wäschepflege' gegen ein Nichtmitgliedsunternehmen erfolgreich geklagt. Das Unternehmen hatte öffentlich damit geworben, dass der Umfang seiner angebotenen hygienisch-mikrobiologischen Prüfung analog der Prüfung nach der RAL-Gütesicherung 'Sachgemäße Wäschepflege' erfolge.

Das Gericht sah hierin eine Rufausnutzung des RAL-Gütezeichens in Form eines Imagetransfers, welcher unlauter und damit wettbewerbswidrig ist. Die Entscheidung kann nunmehr als Präzedenzfall für solche Art von 'vergleichender Werbung' herangezogen werden.

In der Begründung führt das Gericht dazu weiter aus, dass ein solcher Imagetransfer vorliege, wenn die Verwendung bei den angesprochenen Verkehrskreisen zu einer Assoziation zwischen dem Werbenden und dem Mitbewerber in einer Weise führen kann, dass diese Kreise den Ruf der Erzeugnisse des Mitbewerbers auf die Erzeugnisse des Werbenden übertragen. Dabei sei auf die Sichtweise eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Angehörigen dieser Verkehrskreise abzustellen. Aus Sicht des Privatkunden etwa entsteht der Eindruck, dass die von dem Beklagten verwendete Nachweise dem renommierten Gütezeichen, welches der Kläger vergibt, gleichwertig sei. Diese Rufausnutzung sei unlauter.

Das [Urteil](#) des Oberlandesgerichts Koblenz ist inzwischen rechtskräftig. Eine Revision wurde nicht zugelassen.